



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

14. Zwiespältige Äbtissinnenwahl, 1203-1209.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

14. Zwiespältige Äbtissinwahl, 1203—1209.

Äbtissin Sophie muß, wie sich aus dem Folgenden ergibt, im Jahre 1203 oder Anfang 1204 gestorben sein. Darauf folgte eine zwiespältige Wahl, die zu einem mehrjährigen Prozesse führte, über den wir jedoch nur aus drei Schreiben des Papstes Innozenz III. im Vatikanischen Archiv einige Auskunft erhalten. Die eine Partei wählte die Küsterin R. des Stifts, die andere die „schwarze Nonne“ G., also eine Benediktinerin, aus einem anderen Kloster. Beide wandten sich nach Rom. Nach dem ersten Schreiben Innozenz' III. vom 2. März 1205 trug die Küsterin R. vor: Nach dem Tode der Äbtissin traten die Schwestern und Kanoniker auf Mahnung des Bischofs guten Andenkens,¹ der zur Beerdigung gekommen war, zur Wahl zusammen und beriefen den Paderborner Domscholaster Th., die Stimmen zu prüfen. 8 Schwestern von 17, die damals anwesend waren, und alle Kanoniker, deren 14 sind, wählten die Küsterin, und der Vogt, die Ministerialen und alles Volk stimmte zu. 7 Schwestern hingegen ernannten die Pröpstin zur Äbtissin. Da sich nun beide Parteien zur Erlangung der Bestätigung an den Bischof wandten, mahnte dieser sie eifrig, sich über die Wahl zu einigen, und gewährte ihnen dazu 5 Tage Bedenkzeit. Da sie sich aber nicht einigen konnten, gab er ihnen am sechsten Tage auf, nach weiteren 5 Tagen vor dem Paderborner Kapitel zu erscheinen und über ihre Wahlen Rechenschaft zu geben. Als nun die Küsterin und die Pröpstin mit ihren Wählerinnen vor dem Paderborner Kapitel erschienen, präsentierten die Pröpstin und ihre 7 Wählerinnen die Nonne G., die aus einem schwarzen Kloster war und bereits an einer Kirche als Äbtissin bestätigt und eingesegnet war, dem Bischofe und sagten, sie hätten diese gewählt. Die Pröpstin erklärte, sie habe auf ihre Wahl verzichtet und auch für die G. gestimmt. Die andere Partei war sehr betroffen, als sie hörte, daß jene ohne ihr Vorwissen und ohne sie zuzuziehen, geändert hatten, was sie getan. Der Bischof bestätigte die Wahl der G., mit der er, wie auch einige vom Paderborner Kapitel, blutsverwandt war, und ließ diese in den Besitz der Abtei einführen.

Der Vertreter der G., ein Heersjer Kleriker, entgegnete, die Nonne G. sei von dem größeren Teile des Kapitels, nämlich von 11, und von dem besseren Teile, nämlich von der Pröpstin, Scholasterin, Dekanin und etlichen anderen Schwestern, gewählt und bestätigt worden, nachdem der Bischof die beiden ersten vermessenen Wahlen zuvor für ungültig erklärt hatte. Es dürfe der G. nicht schaden, daß sie eine schwarze Nonne sei und die anderen, nämlich die Heersjer Schwestern, kanonische Kleidung trügen und daß sie anderswo als Äbtissin eingesegnet sei, da nach den Gewohnheiten jener Gegend schwarze Nonnen zu solchen Abteien angenommen würden und es bisweilen vorkomme, daß eine kanonische Frau (*canonica mulier*) die Abtei von schwarzen Nonnen innehabe. Es sei ihr auch vom Papst Cölestin² gestattet worden, eine andere Abtei anzunehmen.

¹ Aus diesem Beifaze ersehen wir, daß Bernhard II. von Ibbenbüren gemeint ist, der am 23. April 1204 starb; Tod der Äbtissin und Neuwahl liegen also vor diesem Tage.

² Papst Cölestin III. regierte vom 30. März 1191 bis zum 1. Aug. 1198.

Die Küsserin bestritt die Zulässigkeit der Nonne G., die schon als Äbtissin bestätigt und benediziert sei bei einer anderen Kirche, von deren Leitung sie nicht ohne ihre Schuld verjagt worden sei.

Der Papst beauftragte dann durch das in Rede stehende Schreiben die Äbte von Helmarshausen und Haina und den Propst von Geismar [Hofgeismar], was bezüglich der Wahl jener Nonne geschehen, für ungültig zu erklären, die Wahl der Küsserin zu prüfen und, falls man sie kanonisch finde, zu bestätigen.³

In dem zweiten Schreiben Innozenz' III. vom 29. März 1206 heißt es nach Schilderung der bisherigen Verhandlungen weiter: Die eben genannten Richter haben die Wahl der Nonne für ungültig erklärt und, da diese die Abtei nicht verlassen wollte, sie exkommuniziert. Dann beriefen sie den Konvent zu Heerse, untersuchten die Wahl der K., fanden diese kanonisch und die Person tauglich und bestätigten ihre Wahl. Obzwar der Bischof appellierte und dem Konvente verbot, ihr als Äbtissin zu gehorsamen, so führten die Richter sie doch ein in den wirklichen Besitz der Abtei, aus der sie durch den Bruder der Nonne und ihre Anhänger mit Gewalt hinausgeworfen wurde. Außer anderen Übeln, die man der K. antat, zwang man sie, eidlich zu versichern, vor dem nächstvergangenen Martinifeste die Kirche zu Heerse nicht zu betreten und auch ihr einfaches Haus (domo simplici) und das Stipendium, das sie dort hatte, nicht zu benutzen.

Schließlich wandten sich beide wieder an den Papst, wobei die G. einwandte, der eine Richter sei abwesend gewesen, der andere, mit dem der dritte gehandelt, exkommuniziert gewesen; auch sonst sei ordnungswidrig vorgegangen worden.

Der Papst beauftragte dann den Scholaster zu Hildesheim, den Küsser und den Scholaster von Minden, die G. von der Verwaltung der Abtei zu entfernen, diese einer geeigneten Person zu übertragen, der das Entwendete zu resignieren sei, die von den früheren Richtern ergangene Bestätigung zu prüfen, ob sie wegen Exkommunikation des einen Richters oder aus einem anderen Grunde für ungültig erklärt werden müsse, und, je nachdem, die Wahl aufs neue zu untersuchen und darüber zu entscheiden.⁴

Aus dem dritten Schreiben des Papstes vom Februar 1209 erfahren wir: Die in dem vorigen Schreiben bestellten Richter, der Scholaster von Hildesheim und der Kustos und der Scholaster von Minden, luden die Küsserin und den Konvent zu Heerse vor, bewilligten aber Aufschub. Während dieser noch dauerte, legte die Pröpstin samt ihren Anhängern dem Abte von Reinuhusen [?], dem Propst von Neuenkirchen [lag zwischen Hörter und Corvey] und dem Pleban [Pastor] von Eschershuseim [?] ein päpstliches Schreiben vor, worin diesen aufgetragen wurde, die Küsserin gerichtlich zu zwingen, einige Ornamente der Kirche und Einkünfte der Küsserei, die zum Gebrauche der Kirche gehören, und die Einkünfte von Meinchfern [Mengerfen], die den Schwestern zur Unterhaltung gereicht wurden, und einige andere von den Präbenden, die sie entzogen hatte und zurückhielt, zurückzugeben. Man sprach über sie die Exkommunikation aus und verurteilte sie und ihre Anhänger zu einem Schadenersatz von 150 Mark. Die Küsserin hatte aber nicht erscheinen können und durch ihren Vertreter appelliert.

³ Vatikan. Arch. Rgbd. 7 fol. 1 v Nr. 3. — W U V Nr. 97. — Pottthast 2496.

⁴ Vat. Arch. Rgbd. 7 fol. 78 Nr. 3. — W U V Nr. 206 u. 835.